

Reglement für die Vergabe des Labels **Pre-College Music CH**

des Verbands Musikschulen Schweiz (VMS) und der Konferenz Musikhochschulen Schweiz (KMHS) zur Förderung musikalisch Begabter in der Schweiz

Inhaltsverzeichnis

1	Ingress	3
2	Gegenstand	
3	Ziel und Zweck	3
4	Kriterien für die Erteilung	3
5	Anerkennungsverfahren	4
6	Gültigkeitsdauer, Aufrechterhaltung und Aberkennung	6
7	Gebrauch des Labels Pre-College Music CH	7
8	Sanktionen	7
9	Einsprachemöglichkeiten	8
10	Kosten	8
11	Reglementsänderungen	8
12	Anhang	9

1 Ingress

Der gemeinsam von der Konferenz Musikhochschulen Schweiz (KMHS) und dem Verband Musikschulen Schweiz (VMS) erarbeitete Leitfaden *Förderung von musikalischen Begabungen in der Schweiz*¹ positioniert den strukturellen und inhaltlichen Grundrahmen der musikalischen Begabtenförderung ab früher Kindheit bis zum Eintritt in die Musikhochschule.

Das Pre-College im Bereich der musikalischen Bildung ist ein spezifisches Förderangebot für musikalisch begabte Jugendliche mit Hochschulpotential innerhalb des Förderbereiches Aufbaustufe II, in der Regel auf der Sekundarstufe II, und bereitet auf ein Musikstudium vor. Solche Lehrgänge werden in der ganzen Schweiz in enger Zusammenarbeit zwischen Musikschulen und Musikhochschulen angeboten.

Das Konzept Label **Pre-College Music CH**² beschreibt die Kernpunkte des Förderangebots. Es ist integrierender Bestandteil des vorliegenden Reglements.

2 Gegenstand

- 2.1 Gegenstand dieses Reglements ist das Label **Pre-College Music CH** des Verbands Musikschulen Schweiz (VMS) und der Konferenz Musikhochschulen Schweiz (KMHS).
- 2.2 Das vorliegende Reglement legt die durch das Label gewährleisteten gemeinsamen Merkmale fest und regelt den Gebrauch des Labels.

3 Ziel und Zweck

- 3.1 Das Label **Pre-College Music CH** ist ein Qualitätslabel für national anerkannte Anbieter von Pre-College Lehrgängen. Es orientiert sich an den internationalen Standards für Pre-Colleges der drei europäischen Dachverbände Association Européenne des Conservatoires, Académies de Musique et Musikhochschulen (AEC), European Association for Music in Schools (EAS) und der European Music School Union (EMU)³.
- 3.2 Das Label definiert Kriterien zur Anspruchsgruppe, zum Lehrinhalt, zum Umfeld der Kooperationen, zur Qualitätskontrolle und zur Finanzierung. Es ist spartenunabhängig und richtet sich in erster Linie an die Mitgliedschulen der beiden unter 2.1 genannten Verbände.
- 3.3 Das Label lässt keine Rückschlüsse auf die Anerkennung bzw. die Unterstützung der Label-Institution durch die öffentliche Hand zu.

4 Kriterien für die Erteilung

Studienvorbereitende Angebote im Bereich der musikalischen Bildung fördern in der Regel musikalisch begabte Jugendliche in der Altersgruppe Sekundarstufe II. Das Label **Pre-College Music CH** kann in erster Linie an Musikschulen und Musikhochschulen mit öffentlichem Auftrag oder Verbünde verliehen werden, die die nachfolgend aufgeführten und im Konzept Label **Pre-College**

¹ Leitfaden Förderung musikalischer Begabungen in der Schweiz, VMS, 2017

² Konzept Label **Pre-College Music CH**, VMS / KMHS, 2018

³ Standards for Pre-College Music Education, AEC – EAS – EMU, 2017

Music CH⁴ detailliert beschriebenen, den internationalen Vorgaben zu den Standards von Pre-Colleges (AEC-EAS-EMU)⁵ entsprechenden, Kriterien erfüllen:

- 4.1 Vision, Leitbild und Ausbildungsprogramm
- 4.2 Nachweis des Hochschulpotenzials der Studierenden
- 4.3 Definiertes Begabtenförderungsprofil mit Prozessbeschrieb und Ressourcenplan
- 4.4 Formalisierte vertikale und horizontale Kooperation in den Bereichen Qualität und Angebot.
- 4.5 Finanztransparenz durch Führung einer separaten Buchhaltung mit jährlicher externer Revision
- 4.6 Qualitätssicherung und -entwicklung im Rahmen eines mehrstufigen und differenzierten Konzepts
- 4.7 Dokumentation von Prozessen und Kennzahlen
- 4.8 Quantitative Kriterien hinsichtlich Zahl der Studierenden pro Studienjahrgang und Erfolgsquote bei den Übertritten

Für Pre-College Angebote von privaten Institutionen, die nicht Mitglieder des VMS bzw. der KMHS sind, sowie von in die Sekundarstufe II der öffentlichen Schulen integrierten Pre-Colleges werden in einem Anhang zum Reglement zusätzliche Kriterien definiert.

5 Anerkennungsverfahren

Über die Vergabe des Labels entscheidet die paritätisch besetzte Kommission (cf. 5.1) der nationalen Fachverbände VMS und KMHS aufgrund eines Antragsdossiers der beantragenden Schule und eines Vor-Ort-Besuchs (Audit).

5.1 Paritätische Kommission

Die Partnerverbände (VMS und KMHS) bilden eine paritätische Kommission zur Wahrnehmung und Sicherung der Anerkennungsprozesse und der Erarbeitung der entsprechenden Arbeitsinstrumente. Die paritätische Kommission besteht aus vier Mitgliedern, wobei jeder Verband Anrecht auf Vertretung mit zwei Mitglieder in der obgenannten Kommission hat. Die lateinische und die deutsche Schweiz müssen durch mindestens je ein Mitglied vertreten sein. Die Mitglieder der paritätischen Kommission werden durch das strategische Organ für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt, die Wiederwahl ist möglich. Das strategische Organ wählt pro Partnerverband ein Ersatzmitglied. Die Wahl erfolgt durch Einstimmigkeit.

Der paritätischen Kommission obliegt:

- die operative Verantwortung über das Anerkennungsverfahren,
- der Entscheid über die Labelvergabe und Labelaberkennung,
- die Verantwortung f
 ür die Behandlung von Wiedererw
 ägungsgesuchen,
- die Festlegung ihrer Abläufe und Organisation in einer Geschäftsordnung.

⁴ Konzept Label **Pre-College Music CH**, VMS / KMHS, 2018

⁵ Standards for Pre-College Education, Full-Score, AEC, EAS, EMU 2017

Liegt in Bezug auf einen Antrag Befangenheit bei einem Mitglied der paritätischen Kommission vor, hat dieses Mitglied in den Ausstand zu treten und das jeweilige Ersatzmitglied beteiligt sich an der Behandlung des betreffenden Antrags. Weiteres zu Befangenheit regelt die Geschäftsordnung der paritätischen Kommission

5.2 Strategisches Organ

Das strategische Organ besteht aus dem Vorstand des Verbands Musikschulen Schweiz (VMS) und der Konferenz Musikhochschulen Schweiz (KMHS). Jeder Partnerverband besitzt eine Stimme. Alle Beschlüsse werden durch Einstimmigkeit erwirkt.

Dem strategischen Organ obliegt;

- die inhaltliche Verantwortung f
 ür das Label Pre-College Music CH
- die Wahl der Mitglieder der paritätischen Kommission
- die Aufsicht über sämtliche Tätigkeiten der paritätischen Kommission und der zuständigen administrativen Stelle
- die Genehmigung der Geschäftsordnung der paritätischen Kommission
- die Behandlung von Rekursen
- die allfällige Weiterentwicklung, aber auch eine allfällige Auflösung des Labels
- alle weiteren weitreichenden Beschlüsse, welche die Ausgestaltung und die Reputation des Labels betreffen

Das strategische Organ kann Kompetenzen an einen Ausschuss delegieren.

5.3 Das Anerkennungsverfahren sieht folgende Schritte vor:

Einreichung eines Antragsdossiers durch die beantragende Institution per E-Mail mit Motivationsschreiben und den Dokumenten zu den Kriterien 4.1 bis 4.8 (cf. 4) in einer Amtssprache (D, F, I) oder in Englisch an:

info@musikschule.ch

Geschäftsstelle Label **Pre-College Music CH** c/o Verband Musikschulen Schweiz VMS Dufourstrasse 11, 4052 Basel

- Prüfung des Dossiers durch die paritätisch besetzte Kommission der Partnerverbände. Bei Bedarf Anforderung von zusätzlichen Informationen oder weiterführenden Dokumenten.
- Erfüllt das eingereichte Dossier die Anforderungen gemäss Kriterien 4.1 bis 4.8, findet ein Vor-Ort-Besuch im Sinne eines Audits durch Mitglieder der paritätischen Kommission bei der antragstellenden Institution statt. Anlässlich des Vor-Ort-Besuchs finden eine Infrastrukturbegehung sowie Gespräche mit der Leitung, mit Lehrpersonen und mit Teilnehmenden statt. Die beantragende Institution weist sich über die Erfüllung der vorgegebenen Kriterien aus.
- Die paritätische Kommission fasst die anlässlich des Besuchs gewonnenen Erkenntnisse in einem Standardprotokoll zusammen.

- Der Entscheid über die Anerkennung und die Erteilung des Labels Pre-College Music CH wird der antragstellenden Institution schriftlich mitgeteilt. Eine allfällige Ablehnung wird begründet. Die paritätische Kommission kann:
 - a) das Label **Pre-College Music CH** ohne Auflagen vergeben
 - b) das Label **Pre-College Music CH** mit Auflagen vergeben
 - c) die Labelvergabe ablehnen bzw. von einem neuerlichen, verbesserten Antrag nach Ablauf einer Wartefrist von einem Jahr abhängig machen.

Im Falle einer Vergabe des Labels mit Auflagen sind die Auflagen innerhalb einer Frist von 12 Monaten ab dem Zeitpunkt der Bekanntgabe zu erfüllen. Die Auflagenerfüllung ist mit entsprechenden Unterlagen zuhanden der paritätischen Kommission zu dokumentieren. In begründeten Fällen und auf Antrag kann die Frist zur Auflagenerfüllung durch die paritätische Kommission verkürzt oder auf ein Maximum von 24 Monaten verlängert werden.

6 Gültigkeitsdauer, Aufrechterhaltung und Aberkennung

- 6.1 Das Label **Pre-College Music CH** wird für eine Dauer von fünf Jahren vergeben. Die anerkannten Pre-Colleges erstatten der paritätischen Kommission einen jährlichen Kurzbericht auf der Basis ihrer Kennzahlen (cf. 4.7). Die Berichte sind jeweils per Ende des laufenden Kalenderjahres an die administrative Stelle einzureichen. Die Kommission nimmt die Kurzberichte zur Kenntnis und kann bei Bedarf Massnahmen ergreifen. Insbesondere kann sie auch zusätzliche Informationen und weiterführende Dokumente einverlangen, Vor-Ort-Besuche vornehmen etc.
- 6.2 Über die anerkannten Labelträger wird eine öffentlich einsehbare Liste geführt.
- 6.3 Die Erneuerung des Labels **Pre-College Music CH** für eine nächste Fünfjahresfrist bedingt die Eingabe eines aktualisierten Dossiers (cf. 5.2) mindestens ein Jahr vor Ablauf der Gültigkeit und in der Regel einen neuerlichen Vor-Ort-Besuch (cf. 5.2).
- 6.4 Erfüllt die Label-tragende Institution während der Gültigkeitsdauer des Labels nicht mehr alle geforderten Kriterien (cf. 4) oder liegen andere schwerwiegende Gründe vor, erhält sie eine Frist von 12 Monaten zur Nachbesserung. Werden die erforderlichen Nachweise nicht erbracht, kann das Label durch die paritätische Kommission aberkannt werden.

7 Gebrauch des Labels Pre-College Music CH

- 7.1 Während der Gültigkeit (cf. 6.1) ist die Label-tragende Institution berechtigt, das als Garantiemarke geschützte Label **Pre-College Music CH** zu verwenden.
- 7.2 Mit dem Label wird gegenüber Dritten zum Ausdruck gebracht, dass die gebrauchsberechtigte Bildungsinstitution die Voraussetzung eines im nationalen Netzwerk der beiden Verbände KMHS VMS anerkannten Anbieters von Pre-College-Lehrgängen erfüllt.
- 7.3 Das Label darf werbemässig, namentlich auf Geschäftspapier, Prospekten, in Inseraten etc., verwendet werden.
- 7.4 Das Recht zum Gebrauch des Labels erlischt mit dem Dahinfallen seiner Gültigkeit, d.h. bei Nichterneuerung oder bei Aberkennung des Labels durch die paritätische Kommission.
- 7.5 Das Label darf nur in der nachstehend abgebildeten Form verwendet werden:



7.6 Bild, Text und Schrift dürfen vom Gebrauchsberechtigten gegenüber der obenstehenden Abbildung nicht verändert werden. Die Grösse ist hingegen variierbar.

8 Sanktionen

- 8.1 Die paritätische Kommission wacht über den reglementskonformen Gebrauch des Labels **Pre-College Music CH.**
- 8.2 Die Label-tragenden Institutionen sind gehalten, die paritätische Kommission über allfällig festgestellte rechtswidrige Verwendungen des Labels durch Dritte zu informieren.
- 8.3 Im Falle der reglementswidrigen oder missbräuchlichen Verwendung des Labels kann den Trägern des Labels nach erfolgloser einmaliger schriftlicher Mahnung durch die paritätische Kommission das Recht auf den Gebrauch des Labels entzogen bzw. eine Weiterbenützung untersagt werden.
- 8.4 Wird trotz erfolgloser Abmahnung und des Entzugs des Gebrauchsrechts das Label **Pre-College Music CH** weiterhin reglementswidrig benutzt, können die Partnerverbände (VMS und KMHS) den Unterlassungsanspruch sowie allfällige Schadenersatzansprüche auf dem Rechtsweg durchsetzen.

9 Einsprachemöglichkeiten

9.1 Einsprache:

Die antragstellende Institution kann gegen Entscheide der paritätischen Kommission Einsprache erheben. Die Einsprache wird von der paritätischen Kommission behandelt.

9.2 Rekurs:

Bei Ablehnung der Einsprache kann die antragstellende Institution gegen den Einspracheentscheid Rekurs einlegen. Der Rekurs wird vom strategischen Organ, behandelt. Ihr Entscheid ist abschliessend.

10 Kosten

10.1 Die Kosten der Labelvergabe werden der beantragenden Institution gemäss nachfolgender Tarifregelung in Rechnung gestellt:

Initialaufwand und Erstvergabe:

Gebühr Anmeldung und Prüfung Antragsdossier CHF 500.00
 Prüfungs- und Auditkosten inkl. Zertifikat CHF 1'500.00

Aufrechterhaltung:

Jährliche Pauschale
 CHF 500.00

Rechtsmittelgebühren*:

WiedererwägungsgebührRekursgebührCHF 1'500.00CHF 1'500.00

Kosten für Nichtmitglieder des VMS bzw. der KMHS werden nach effektivem Aufwand erhoben.

11 Reglementsänderungen

11.1 Das vorliegende Reglement kann mit Zustimmung sowohl des Vorstandes des Verbands Musikschulen Schweiz und der Konferenz Musikhochschulen Schweiz angepasst werden.

Basel, 31. März 2022

Verband Musikschulen Schweiz (VMS) Konferenz Musikhochschulen Schweiz (KMHS)

Christine Bouvard Marty

a. Janea Marty

Präsidentin

Noémie L. Robidas

Präsidentin

Philippe Krüttli

Pl Kithi

Vize-Präsident

Michael Eidenbenz

M. Didulo

Mitglied

^{*} Die Rechtsmittelgebühren werden im Erfolgsfall zurückerstattet.

12 Anhang

Kriterien für Nicht-Mitglieder

Für Institutionen, die nicht Mitglieder des VMS bzw. der KMHS sind, sowie für in die Sekundarstufe II der öffentlichen Schulen integrierten Pre-Colleges gelten besondere Kriterien (cf. 4).

Es müssen einerseits die für die Mitglieder des VMS bzw. der KMHS vorgesehenen Kriterien (cf. 4.1 bis 4.8) erfüllt sein:

Vision, Leitbild und Ausbildungsprogramm

Nachweis des Hochschulpotenzials der Studierenden

Definiertes Begabtenförderungsprofil mit Prozessbeschrieb und Ressourcenplan

Formalisierte vertikale und horizontale Kooperation in den Bereichen Qualität und Angebot.

Finanztransparenz durch Führung einer separaten Buchhaltung mit jährlicher externer Revision Qualitätssicherung und -entwicklung im Rahmen eines mehrstufigen und differenzierten Konzepts

Dokumentation von Prozessen und Kennzahlen

Quantitative Kriterien hinsichtlich Zahl der Studierenden pro Studienjahrgang und Erfolgsquote bei den Übertritten

Darüber hinaus sind folgende Zusatzkriterien zu erfüllen bzw. die zur Erfüllung notwendigen Nachweise zu erbringen:

Angaben zur Geschichte, zur Rechtsform und zur Finanzierung der antragstellenden Institution Angaben zu den Anstellungsbedingungen und zur Qualifikation der Lehrpersonen sowie der Leitung der Institution

Reglemente über alle Angebotsbereiche der gesuchstellenden Institution Geschäftssitz der Institution in der Schweiz